



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 9. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau hat bei uns zur Anzeige gebracht, daß noch häufig theils Taubstummer, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, bei ihm angemeldet, theils die erforderlichen Schriftstücke nicht vollständig eingereicht werden.

Wir bringen daher Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

Ausnahme in der Taubstummen-Anstalt zu Breslau finden Kinder, welche a) taubstumm sind, b) ihre Heimath in Preussisch-Schlesien haben, c) zwischen vollendetem 8. und 13. Lebensjahre stehen, d) weder blödsinnig noch wahnsinnig sind, e) die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft besitzen, f) die natürlichen oder Schusspocken gehabt haben, g) von jeder ansteckenden oder unheilbaren oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit ganz frei sind.

Diese Erfordernisse müssen bei der an den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau zu richtenden Anmeldung nachgewiesen werden durch: a) Tauf- oder Geburts-Beugniß, b) Impfschein, c) ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes.

Wird eine Freistelle beansprucht, so ist ein amtliches Armuthszeugniß beizufügen. Die regelmäßige Aufnahme findet stets am letzten Donnerstage des Juli, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr statt; nachträgliche Aufnahmen sind nur während des August und September zulässig.

Doppeln, den 11. August 1865.

Königliche Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Gewerbesteuer-Listen pro 1866.

Die ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden veranlaßt, die Speciallisten der steuerpflichtigen und steuerfreien Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden für das Jahr 1866 bis zum 1. Oktober d. J. einfach nebst den für die Schänker und Hausirer vorgeschriebenen, von den Polizei-Verwaltungen bestätigten Attesten, sowie den durch die Kreisblatt-Verordnung vom 31. Dezember 1851 im Stück 2 pro 1852 für die Hausirer und deren etwaige Begleiter resp. Gehülfen vorgeschriebenen Signalements, anher einzureichen.

Ueber die Anfertigung der vorbezeichneten Listen verweise ich im Allgemeinen auf die Kreisblatt-Verordnungen vom 21. August 1844 (im Stück 34) und 29. August 1860 (im Stück 35,) sowie auf den § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 93), wonach den neuzutretenden Handwerkern der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur in dem Falle gestattet ist, wenn dieselben entweder nach vorgängigem Nachweise ihrer Beschäftigung bei einer Innung aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks besonders dargethan und hierüber das Meisterzeugniß erhalten haben.

Handwerker also, mit Ausnahme derjenigen, die vor Publikation des Gesetzes vom 9. Februar 1849 das Gewerbe bereits selbstständig, d. h. als Meister betrieben haben, welche sich über ihre Befähigung zum Gewerbebetriebe nicht vorschriftlich ausweisen können, dürfen in die Rolle nicht aufgenommen und zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht verstattet werden.

Bei den Hausirern (Klasse E) sind die Handels-Gegenstände speciell und vollständig anzugeben, da die allgemeine Bezeichnung

„Wiktualien und Schnittwaaren“

unzulässig ist, weil nicht alle hierzu gehörenden Handels-Artikel (insbesondere nicht baumwollene Waaren) zum Hausirhandel verstatet sind. Auch haben die Ortsbehörden die Aufforderung in ihren Gemeinden zur rechtzeitigen Anmeldung der Hausirgewerbe bald ergehen zu lassen, damit diejenigen, welche im Jahre 1866 ein Hausirgewerbe betreiben wollen, in die Rolle aufgenommen werden können, um daß einerseits die Gewerbetreibenden zum 1. Januar 1866 schon in den Besitz der Gewerbescheine gelangen und anderseits die vielen Schreibereien, welche durch die Nachmeldungen entstehen, vermieden werden.

Bei sämtlichen Gewerbetreibenden darf die Angabe über den Umfang des Gewerbebetriebes, sowie der Klassensteuerbetrag mit der Rollennummer nicht fehlen, auch sind die Gewerbetreibenden aller Steuerklassen in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Die bis zum 1. Oktober c. nicht eingegangenen Listen und ihre Beilagen sollen durch Straßboten von säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Neustadt, den 4. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 78 des von Sr. Majestät dem Könige bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glog und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864, (Gesetzsammlung pro 1865, Seite 25) wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieses Reglements in Kraft treten, auf den 1. Januar 1866 festgesetzt.

Dies wird unter Hinweis auf die in der Extra-Beilage des Amtsblattes Stück 34 pro 1865 veröffentlichte Instruction über den Geschäftsbetrieb bei gedachter Societät hierdurch zur Kenntniß des Kreises gebracht.

Neustadt, den 7. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem der bisherige Stellvertreter für die Verwaltung der Polizei auf der Majorats Herrschaft Ober-Glogau und den im hiesigen Kreise gelegenen gräfl. von Oppersdorff'schen Allodialgütern Herr Rentmeister Schwand wegen Kränklichkeit aus seiner Stellung ausgeschieden, hat der Herr Majorats Herr für diese Verwaltung den pensionirten Königl. Gensdarmen Herrn Langner in Vorschlag gebracht und die Regierungsbestätigung ist für den Letzteren nachgesucht worden.

Vorläufig hat Herr Polizei-Verwalter Langner die Geschäftsführung interimistisch übertragen erhalten, was ich den Ortsbehörden und Eingewohnten des Polizei-Bezirks hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 8. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Gemeindebehörden des Kreises mache ich bekannt, daß zur Bepflanzung der öffentlichen Wege Bäume aus der Kreis-Baumschule bei Leuber gegen Bezahlung bezogen werden können.

Anträge hierauf sind bei dem Königl. Feldmesser Herrn Schwarzer hieselbst einzubringen.

Neustadt, den 8. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 1. d. Mts. ab ist der Königliche Gensdarm Langner zu Ober-Glogau mit Pension aus seinem Dienstverhältnisse ausgeschieden und an seine Stelle ist der Sergeant Mittag vom Garde-Husaren-Regiment als berittener Gensdarm für den IV. Patrouillen-Bezirk des hiesigen Kreises einberufen worden. Derselbe hat den Dienst bereits angetreten.

Den betreffenden Dominien, Polizei-Verwaltungen und Gemeinde-Behörden gebe ich hiervon Kenntniß.

Neustadt, den 4. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch ein im Moniteur Belge vom 21. d. Mts. verkündetes Gesetz vom 14. d. Mts. sind alle von Bel-

gien in seinen neueren Handels-Verträgen an einzelne Länder zugestandenen Abänderungen seines Zolltarifs verallgemeinert worden.

In Folge dieses am 22. d. Mts. in Kraft getretenen Gesetzes ist es nicht mehr erforderlich, daß die nach Belgien bestimmten Waaren mit Ursprungs-Zeugnissen und mit beglaubigten Facturen versehen werden.

Im höheren Auftrage setze ich die Polizei-Verwaltungen des Kreises von dieser Abänderung der bisherigen Vorschriften in Kenntniß.

Neustadt, den 7. September 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Indem ich nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Erinnerung bringe, veranlasse ich die Gemeinde-Behörden des Kreises, diejenigen Besitzer von Gebäuden, bei denen Veränderungen in der Substanz seit Veranlagung der allgemeinen Gebäudesteuer eingetreten, oder welche durch Brand oder Abbruch gänzlich eingegangen sind, aufzufordern, bis spätestens zum 30. September d. J. die vorgeschriebene Anzeige bei dem Königlichen Fortschreibungs-Beamten Herrn Vermessungs-Revisor Nienow hieselbst zu machen.

Diejenigen Gebäudebesitzer, welche den ausnahmsweise vom Herrn Finanzminister genehmigten Termin vorübergehen lassen, ohne die eingetretenen Veränderungen anzumelden, haben sich selbst beizumessen, wenn die im § 17 des Gesetzes angedroheten Folgen gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Das allegirte Gesetz verordnet:

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

- 1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
- 2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- 3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
- 4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- 5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Umbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neustadt, den 24. August 1865.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Knecht Franz Dyballa aus Rogau, Kreis Oppeln, im Jahre 1842 geboren, soll wegen Entziehung von den Militairgestellungen und heimlichen Verlassens seines Dienstortes bestraft werden und im hiesigen Kreise und zwar in der Gegend von Ober-Glogau sich in Diensten befinden.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf den Dyballa zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses an das Königl. Landraths-Umt in Oppeln zu dirigiren.

Neustadt, den 8. September 1865.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Die unverebelichte Constantine Roskosh aus Klein-Strehlig, Kreis Neustadt, welche wegen Gewerbesteuer-Contravention bestraft worden, ist zur Zeit nicht zu ermitteln und hat derselben das ergangene Resolut nicht publicirt werden können.

Es wird ersucht, von dem Aufenthalte der p. Roskosh hierher Mittheilung zu machen.

Cosel, den 1. September 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämtlichen Orten des Preussischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preussischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Preuß. incl. 2 Sgr.,

für Summen über 25 bis 50 Thaler Preuß. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender in Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduktion der Preussischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preussische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Die Gemeindevorstände und Dominien des Kreises Neustadt erhalten in diesen Tagen zwei Formulare zur schleunigen Ausfüllung nach Muster I der Anweisung III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen.

Da die von einzelnen Gemeindevorständen schon eingegangenen Nachweisungen theils unvollständig, theils unrichtig aufgestellt sind, so mache ich zur Vermeidung ähnlicher Mängel auf Folgendes besonders aufmerksam:

1) es ist Neubau zu unterscheiden von Veränderungs- und Wiederaufbau und muß dieses in der Rubrik 7 der auszufüllenden Nachweisung bestimmt bezeichnet werden, entweder durch die Worte „Neubau“ oder „Wiederaufbau“ oder „Veränderungsbau“ etc., bei letzterem unter näherer Angabe der stattgehabten Veränderung.

2) Bei Veränderungs- und Wiederaufbau ist in der Rubrik 3 und 4 stets die Nummer und Littera der Gebäudesteuerrolle anzugeben, bei Neubauten dagegen nur die Nummer der Besizung des Bauunternehmers.

3) Bei Neubauten ist in der Rubrik 9 zu bemerken, ob das Gebäude im alten Hofraum oder steuerfreien Hausgarten oder auf einer und welcher grundsteuerpflichtigen Fläche errichtet ist, und wem der Bauplatz bisher gehört, resp. jetzt gehört.

Ferner bemerke ich noch, daß zur Anmeldung der abgebrochenen oder abgebrannten Gebäude, gleichviel ob an deren Stelle wieder aufgebaut ist oder nicht, eine Bemerkung in dieser Veränderungs-Nachweisung nicht genügt; es müssen vielmehr die Anmeldungen solcher Art besonders und zwar nach § 9 und 10 der Anweisung III erfolgen.

Neustadt, den 7. September 1865.

Der Königl. Fortschreibungsbeamte, Vermessungs-Revisor. Ricnow.

Bekanntmachung.

Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem unterzeichneten Gericht beginnt den 16. October d. J.

Reiße, den 5. September 1865.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 36.

Neustadt den 9. September 1865.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Dienstknecht Johann Magosch aus Dirschelwitz unterm 25. Januar 1864 erlassene Steckbrief ist erledigt.
Neustadt, den 23. August 1865. Der Königliche Landrath.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

| | | | | | |
|-------------|--------|----------------------------------|--------------|--------|---------------------------------|
| J. Bernard | 1 Pfd. | 28 Loth Brot und 16 Loth Semmel. | M. März | 1 Pfd. | 6 Loth Brot und 18 Loth Semmel. |
| L. Burezyf | 1 " | 7 " " " 22 " | F. Miesko | 1 " | 8 " " " 20 " |
| M. Czichon | 1 " | — " " " — " | Lh. Wosha | 1 " | 6 " " " 19 " |
| F. Gerlich | 1 " | 4 " " " 20 " | A. Preis | 1 " | — " " " 16 " |
| H. Jäschke | 1 " | 7 " " " 20 " | G. Schneider | — | — " " " 21 " |
| J. Klose | 1 " | 4 " " " 16 " | W. Schwanzel | 1 " | 7 " " " 21 " |
| H. Kossubef | 1 " | 5 " " " 19 " | G. Schwanzel | 1 " | 8 " " " 22 " |
| H. Lampart | 1 " | 3 " " " 18 " | F. Schröder | 1 " | 10 " " " 18 " |
| G. März | 1 " | 8 " " " 20 " | J. Thiel | 1 " | 10 " " " 18 " |

Ober-Glogau, den 4. September 1865. Der Magistrat.

In Sülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

| | | | | | |
|-------------|--------|----------------------------------|------------------------------|--------|----------------------------------|
| August Welt | 1 Pfd. | 12 Loth Brot und 20 Loth Semmel. | Gm. Kötter | 1 Pfd. | 12 Loth Brot und 20 Loth Semmel. |
| L. Gornig | 1 " | 16 " " " 18 " | Andr. Thienel | 1 " | 14 " " " 20 " |
| J. Hohaus | 1 " | 10 " " " 20 " | Sülz, den 5. September 1865. | | |
| Joh. Irmer | 1 " | 10 " " " 20 " | Der Magistrat. | | |

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| No. | Der Preuß. Scheffel. | Neustadt, den 5. September 1865. | | | Ober-Glogau, den 1. September 1865. | | | Sülz, den 4. September 1865. | | |
|-----|----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| | | Höchster. rtl. sg. pf. | Mittler. rtl. sg. pf. | Niedrig. rtl. sg. pf. | Höchster. rtl. sg. pf. | Mittler. rtl. sg. pf. | Niedrig. rtl. sg. pf. | Höchster. rtl. sg. pf. | Mittler. rtl. sg. pf. | Niedrig. rtl. sg. pf. |
| 1. | Weizen | 2 8 - | 2 1 - | 1 24 - | 2 10 - | 2 7 6 | 2 - - | 2 7 6 | 2 5 - | 2 - - |
| 2. | Roggen | 1 21 - | 1 19 - | 1 17 - | 1 22 - | 1 20 - | 1 18 - | 1 20 - | 1 19 - | 1 18 - |
| 3. | Gerste | 1 5 - | 1 2 6 | 1 - - | 1 7 - | 1 5 - | 1 4 - | 1 4 - | 1 2 - | 1 - - |
| 4. | Hafer | - 24 - | - 22 - | - 20 - | - 27 6 | - 26 - | - 22 - | - 25 - | - 24 - | - 22 - |
| 5. | Erbsen | - - - | 1 27 6 | - - - | - - - | - - - | - - - | - - - | 1 27 6 | - - - |
| 6. | Kartoffeln | - - - | - 16 - | - - - | - 12 - | - 11 6 | - 11 - | - - - | - 14 - | - - - |
| 7. | Heu pro Centner | 1 10 - | 1 7 6 | 1 5 - | 1 5 - | 1 - - | 23 - | 1 5 - | 1 2 6 | 1 - - |
| 8. | Stroh pro Schock | 5 10 - | 5 5 - | 5 - - | 5 - - | 4 20 - | 4 15 - | - - - | 4 25 - | - - - |

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W e i t e r e .

Bekanntmachung.

Die zum Johann Langerschen Nachlasse gehörige Bauerstelle Nr. 10 I. zu Dobersdorf, geschätzt auf 2455 Thlr. soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine

den 3. Oktober früh 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserem Bureau eingesehen und die Verkaufsbedingungen sollen im Bietungstermine festgesetzt werden.

Ober-Glogau, den 2. September 1865.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission. II. Bezirk.

Eine Parthie Saamen-Roggen (Spanischer Doppel Roggen) bietet das Dominium Stiebendorf zum Verkauf an.

Auktion.

Mittwoch den 20. September c. Vormittags 9 Uhr sollen loco Sülz:

- 1., ein braun polirter Kleiderschrank,
- 2., ein Lehnstuhl mit Lederüberzug,
- 3., ein Glasschrank,
- 4., eine Schlaguhr mit Kasten,
- 5., zwei Spiegel,
- 6., ein Sopha mit Lederüberzug,
- 7., ein Flügel-Instrument,
- 8., ein Schreib-Sekretair,

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Rheinisch, Auktions-Commission.

Auf dem Dominium Stiebendorf steht ein sieben-
oktaviger Flügel zum billigen Verkauf und kann
derselbe jederzeit in Augenschein genommen werden.

Den so unendlich vielen Dankfagungen in den öffentlichen Blättern schließe auch ich mich aus vollster Ueberzeugung an, denn ich kann offen und frei bekennen, daß ich durch den Genuß des H. F. Daubis'schen Kräuter-Liqueurs bei jetzt zweimonatlichem Gebrauche fast vollständig von meinen Leiden befreit bin.

Die vor Weihnachten vorigen Jahres wahrscheinlich durch Erkältung zugezogene Krankheit hatte auf meinen körperlichen Zustand einen gar üblen Einfluß, so daß ich Anfangs mich vor Schmerzen nicht zu lassen wußte.

Ganz besonders dehnten sich die Schmerzen auf den Magen aus, denn ich konnte in Folge dessen den ganzen Tag auch kaum die leichtesten Speisen zu mir nehmen.

Guter Rath war hier theuer! — Alle anderen Mittel, die mir von verschiedenen Seiten angerathen wurden, hatten leider nicht den gewünschten Erfolg. —

Ich machte nun einen Versuch mit dem Daubis'schen Kräuter-Liqueur, der denn auch mit Gottes Hülfe mich, wie oben bemerkt, von den so üblen Leiden fast ganz befreit hat. — Aussetzen will ich aber dennoch den Liqueur nicht, sondern ihn fortbrauchen, wenn auch nicht regelmäßig, so doch ab und zu, da er mir ein unerseßliches Hausmittel geworden ist.

Berlin, den 19. Juni 1865.

G. Gutfeld, pens. Postbeamter, Neue Jakobstr. 8.

Autorisirte Niederlagen des echten H. F. Daubis'schen Kräuter-Liqueurs bei:

S. W. Chopen in Neustadt OS. und Julius Menzler in Jülz.

Jülz, den 12. September 1865:

Grosses Concert im Garten des Maurerstr. Gabriel, ausgeführt vom Trompeter-Corps der reitenden Abth. Schles. Feld-Artillerie-Regts. Nr. 6 unter Leitung des Stabstrompeters Hrn. Pohl. Anfang 4 Uhr Nachmittag. Entree 2 1/2 Sgr.

Advertissement.

Donnerstag den 14. September c. Vormittags um 9 Uhr sollen vor der Hauptwacht zu Neustadt 30 Königliche Dienstpferde und Montag den 18. September c. in Münsterberg auf dem Stallplatze zu derselben Zeit 9 Königliche Dienstpferde öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden.

E. D. Leobschütz, den 2. September 1865.

Königliches 2. Schles. Hus.-Regiment Nr. 6.

Zur anderweitigen Verpachtung auf vier Jahre des mir gehörigen Gasthauses zu Pommerwitz, Kreis Leobschütz, vom 1. Oktober d. J. ab, steht Termin auf den 20. d. Mis. Nachmittags 1 Uhr in loco Pommerwitz an.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Dittmannsdorf. E. Fischer.

Alle Sorten Hohlglas, 1/4 und 1/2 Bierflaschen, Stralsunder Spielfarten, alte gelagerte Cigarren sind stets vorrätzig bei E. Schlesinger

in Proskau.

Samen-Roggen-Verkauf.

Correns-Stauden- und Spanischer Doppel-Roggen mit 5 Sgr. über höchste Breslauer Marktnotiz am Lieferungsstage verkauft auch in diesem Jahre der Freigutsbesitzer Dswald in Dobrau.

Die Liqueur- und Rum-Fabrik des E. Schlesinger in Proskau empfiehlt namentlich für die Herren Schänker besten rectific. Korn-Brandtwein, alle Sorten eins. und dopp. Liqueure, feine und ord. Rumb, Punsch-Essenz etc. zu zeitgemäß billigsten Preisen einer geneigten Abnahme.

Alle Sorten Landweine, als: Cyder, Traubenweine, diverse Muskat-Weine, empfiehlt äußerst billig, in sehr schöner Qualität

E. Schlesinger in Proskau.

In meiner Böttcherei, wo meistens große Arbeiten geliefert werden, findet ein starker Knabe unter günstigen Bedingungen bald ein Unterkommen als Lehrling. E. Bruner in Neustadt.

Ein ordentlicher Knabe, welcher der polnischen Sprache mächtig ist, findet in meiner Specerei- und Farben-Handlung als Lehrling ein Unterkommen. Ed. Willert, in Ober-Glogau.

Eine von mir gegen den Gastwirth August Simon in Neustadt ausgesprochene Ehrenbeleidigung widerrufe ich hierdurch. Steiner,

Gastwirth in Deutsch-Rasselwitz.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corvus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Verlag und Druck von H. Haupach.

Aufforderung

zur

Anmeldung neuer Schüler bei der höheren Bürgerschule zu Neustadt o/s.

Mag auch schon mehr als einmal hervorgehoben worden sein, daß einerseits alle Bürger, welche das Glück haben, in ihrer Stadt eine höhere Lehranstalt zu besitzen, moralisch verpflichtet sind ihren Kindern eine möglichst gründliche Bildung ertheilen zu lassen, und daß es andererseits den Bürgern der kleineren Städte so wie den Landbewohnern auß^r Dringendste angerathen werden muß, bei Aufbringung der Kosten, welche eine gute Erziehung fordert, keine Opfer zu scheuen; so kann doch bei einer so wichtigen Sache, die mit dem materiellen und geistigen Glücke des Bürger- und Bauernstandes auß^r engste verbunden ist, durch dessen Wohl das Wohl des ganzen Staates am sichersten begründet wird, unmöglich Jemand zu oft auf diese Pflicht hingewiesen werden. Daher suche ich heut, wo ich zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß an der hiesigen katholischen höheren Bürgerschule das neue Schuljahr mit dem 30. September beginnt, und am 28. und 29. September sowol nach Sexta als auch nach den höheren Klassen Schüler aufgenommen werden, im wol verstandenen Interesse der heranwachsenden Jugend, der künftigen Vertreter des dritten Standes, alle Eltern von lernbegierigen und bildungsfähigen Söhnen, die sich in einem Alter von 10 bis 14 Jahren befinden, zu einer recht gewissenhaften Beherzigung dieser Elternpflicht freundlichst zu ermuntern.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Sexta) werden diejenigen Knaben für reif bezeichnet, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben und folgende Elementarkenntnisse besitzen:

- 1) Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift;
- 2) Fertigkeit Diktirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben;
- 3) Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen;
- 4) Einige Bekanntschaft mit den Geschichten des alten und neuen Testaments.

Die hiesige höhere Bürgerschule besteht aus sieben Klassen und gehört zu denjenigen höheren Bürgerschulen, welche das Recht besitzen unter Vorriß eines Königl. Commissarius gültige Abiturienten-

prüfungen abzuhalten. Sie stellt in allen Klassen an ihre Zöglinge gleiche Forderungen wie die Realschulen erster Ordnung, und alle Schüler derselben werden ohne Examen in die gleichbenannten Klassen einer jeden Realschule aufgenommen. Auch hat sich die Commune von Neustadt verpflichtet, die Schule durch Errichtung einer Prima zu einer vollständigen Realschule zu erweitern, und wird ihr Versprechen jedenfalls erfüllen.

Das Schulgeld beträgt für die Söhne Neustädter Eltern jährlich acht Thaler, für die Söhne auswärts wohnender Eltern zwölf Thaler, während das Schulgeld bei allen anderen staatlich anerkannten höheren Lehranstalten 14 bis 24 Thaler beträgt.

Die Lage von Neustadt ist gesund, die frische Luft kräftigt den zarten Organismus, und die nahen Berge bereichern das empfängliche Gemüth der Knaben mit einer Menge von reizenden Anschauungen. Nicht genaue Sorgfalt mögen die auswärtigen Eltern auf die Wahl der Wohnungen für ihre Kinder verwenden, wobei ihnen die achtbarsten Bewohner der Stadt wie auch der Rector der Anstalt gern Rath zur Seite stehen werden.

Wer seine Söhne in moralischer und wissenschaftlicher Beziehung gut beaufsichtigt wissen will, der wird das neu errichtete Pensionat des Herrn Religionslehrers Weiß empfohlen, welcher das rechte Maas von Liebe und Strenge mit pädagogischer Sicherheit trefflich zu finden versteht.

Kleineidam,

Rector der höheren Bürgerschule.